

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1942

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Mai 1942

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 64) Einlagen bei dem Gesamtärar
- 65) Kleinstzeugungsschlacht
- 66) Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- 67) Eisernes Sparen der Inhaber von Überschufparren

- 68) Mehrpatengebühren
- 69) Grundsteuer und Mietzinssteuer 1942

II. Mitteilungen:

- 70) bis 83) Kriegsauszeichnungen

III. Personalien 84) bis 85)

Im März 1942 fiel im Osten

der Oberleutnant und Kompanieführer
einer Panzerabwehr-Kompanie eines Infanterie-Regiments

Hans Langmann

Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse,
Pastor zu Teschendorf

Seit Kriegsausbruch im Felde, hatte er die Kämpfe in Polen, Belgien und Frankreich glücklich überstanden. Gleich vielen anderen wurde er ein Blutzuge im Kampfe gegen das bolschewistische kämpfende Gottlosetum. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betrauert in Pastor Hans Langmann einen treuen und hilfsbereiten Seelsorger und einen besonders geradlinigen und charaktervollen Menschen.

Schwerin, den 10. April 1942

Im Januar 1942 fiel bei den Kämpfen im Osten
der Sanitäts-Unterroffizier

Reinhold Kurt

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,
Küster zu Crivitz

Nach dem Urteil seines Schwadronchefs war er ein vorbildlicher Soldat und ein stets hilfsbereiter Kamerad. Die Mecklenburgische Landeskirche betrauert in ihm einen treuen und zuverlässigen Mitarbeiter, der seinen Dienst vorbildlich versah und mit dem Schicksal der Crivitzer Gemeinde aufs innigste verbunden war.

Schwerin, den 21. April 1942

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

64) G.-Nr. /30/ III 2 x

Einlagen bei dem Gesamtärar

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete Gesamtärar erstreckt seit dem 1. Januar 1942 seinen Geschäftsbetrieb auf den ganzen Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Jede Kirche, kirchliche Anstalt oder kirchliche Stiftung kann Kapitalvermögen bei dem Gesamtärar belegen. Das gleiche Recht steht auch den Kirchengemeinderäten, den Pfarr- und Küsterpfändenvermögen, den Predigerwitwumern, Pfarrfonds, Pfarraufbesserungsfonds und sonstigen rechtlich unselbständigen kirchlichen Stiftungen zu.

Die Kapitalien, die bei dem Gesamtärar belegt werden, sind auf ein Bankkonto des Gesamtärars zu überweisen. Das Gesamtärar führt Konto bei der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank in Schwerin Nr. 93520, der Mecklenburgischen Kredit- und Hypothekenbank in Neustrelitz Nr. 302933 und der Mecklenburgischen Kredit- und Hypothekenbank, Filiale Schwerin, Nr. 32999.

Schreiben an das Gesamtärar sind über die zuständige Landessuperintendentur unmittelbar an dessen Anschrift „Gesamtärar in Schwerin (Mecklenburg), Körnerstraße 7“ zu richten. Sie gehen nicht über den Oberkirchenrat. Diesem sind auch keine Abschriften einzureichen.

Zu jeder Einlage ist ein Begleitschreiben folgenden Inhalts an das Gesamtärar zu richten:

- a) Einlegende Kirche bzw. Kirchenökonomie, Kirchengemeinderat usw.
- b) Sondervermögen wie Pfarrpfünde, Pfarrfonds, Predigerwitwenfonds, Grabstiftung usw. (genaue Angabe) wegen (nähere Bezeichnung des Kapitals, z. B. Kaufgeld aus Vertrag vom . . . mit . . . über . . .)
- c) Name des Verfügungsberechtigten, z. B. jeweiliger erster Pastor zu . . . jeweiliger Kassenführer des Kirchengemeinderates gemeinsam mit dem jeweiligen Vorsitzenden usw.
- d) Bestimmungen darüber, ob die Zinsen ganzjährlich (also am 31. Dezember eines jeden Jahres) oder halbjährlich (das heißt am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres) dem Einleger zu überweisen oder ob sie zum Kapital zu schlagen sind. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sind zwei Zinszahlungstermine nur zu bestimmen, wenn es sich um ein größeres Kapital handelt und zwei Zinszahlungstermine aus zwingenden sachlichen Gründen unerlässlich sind. Das Bank- oder Postscheckkonto des Einlegers, auf das die Zinsen zu überweisen sind, ist anzugeben.

Jeder Einleger erhält eine Bescheinigung über die Einlage und jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr einen Kontoauszug, den er als Beleg der Kirchenrechnung usw. beifügen kann.

Schwerin, den 23. März 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

65) G.-Nr. / 536 / III 9 g.

Kleinsterzeugungsschlacht

Der Herr Gauleiter und Reichsstatthalter hat in Folge 71 des „Niederdeutschen Beobachter“ vom 25. März 1942 in einem Aufruf auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes jedes Stückchen Erde auszunutzen, um in erster Linie den Grobgemüsebedarf zu decken. Der Oberkirchenrat weist die Herren Geistlichen, Kirchenökonomie, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes an, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Nutzung kirchlicher Ländereien, insbesondere der Pfarrgärten, der Aufruf beachtet wird.

Schwerin, den 28. März 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

66) G.-Nr. / 537 / II 14 a

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Infolge der ungünstigen Wetterlage wird die Frühjahrsbestellung nach Eintritt frostfreien Wetters auf eine besonders kurze Zeit zusammengedrängt. Sie erfordert einen erhöhten Spitzenbedarf, bei dem jeder Tag ausgenutzt werden muß. Auch die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Laufe des Jahres, insbesondere die Bestellungen, Pflege- und Erntearbeiten, werden nur unter äußerster Anspannung aller Kräfte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß bewältigt werden können. Unter diesen Umständen wird es notwendig sein, für alle diese Arbeiten, soweit irgend möglich, die Sonn- und Feiertage auszunutzen. Sämtliche Arbeitskräfte in der Land- und Gartenbauwirtschaft sind daher nach näherer Weisung ihres Betriebsführers verpflichtet, auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Laut Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 25. März 1942 ist daher das Verbot des § 2 Satz 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I 199) für die angeführten Arbeiten als nicht bestehend anzusehen.

Schwerin, den 15. April 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

67) G.-Nr. /13/ I 51

Eisernes Sparen der Inhaber von Überschufpfarren

Um auch den Inhabern von Überschufpfarren die Möglichkeit zum Eisernen Sparen zu geben, werden hierdurch die Bestimmungen in Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 25. November 1941, betreffend Eisernes Sparen — Kirchliches Amtsblatt 1941 Seite 53 — wie folgt ergänzt:

Inhaber von Überschufpfarren können beim Oberkirchenrat die Gewährung eines besonderen Pfründenvorschusses jeweils in Höhe des bis zum Schluß (31. 3.) eines Rechnungsjahres benötigten Gesamtbetrages der Eisernen Sparbeträge — vergleiche Ziffer 3 Absatz 1 — beantragen. Dieser Antrag ist erstmalig gleichzeitig mit dem nach Ziffer 6 vorgeschriebenen Antrage auf Einbehaltung der Eisernen Sparbeträge einzureichen und sodann jeweils zum 1. März für das nächste Rechnungsjahr zu erneuern. Zum Schlusse jedes Rechnungsjahres wird dieser besondere Pfründenvorschuß von der Landeskirchenkasse im Zuge der Erstattung der sonstigen Pfründenvorschüsse angefordert und eingezogen.

Schwerin, den 16. April 1942.

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

68) G.-Nr. /2/ Fürstenberg, Gottesdienst, Patengebühren

Mehrpatengebühren

Im Strelitzer Landesteil waren bisher für jeden über drei hinausgehenden Paten je 2,— Reichsmark als weitere Gebühr zu entrichten — siehe die Bekanntmachungen des Mecklenburg-Strelitzschen Oberkirchenrates vom 20. Juni 1922 und vom 23. Juli 1925 im Mecklenburg-Strelitzer Kirchlichen Amtsblatt Seite 44 und Seite 127 —

Diese Mehrpatengebühr (Überpatengebühr) wird mit Wirkung vom 1. April 1942 aufgehoben.

Schwerin, den 21. April 1942

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

69) G.-Nr. /534/ III 1 ma

Grundsteuer und Mietzinssteuer 1942

Durch die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark vom 25. April 1942 sind die Grundsteuer und die Mietzinssteuer 1942 allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für das Steuerjahr 1941 veranlagt ist, soweit nicht wegen Änderung der Steuerschuld 1942 gegenüber der Steuerschuld 1941 der Steuerpflichtige einen Steuerbescheid erhält. Der Steuerbetrag ergibt sich aus dem Steuerbescheid 1941 oder aus dem letzten vorher erteilten Steuer-

bescheid, wenn für 1941 kein Steuerbescheid zugegangen ist.

Gegen die allgemeine Steuerfestsetzung 1942 in Höhe der Steuerschuld 1941 kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1942 bei dem zuständigen Finanzamt Anfechtung eingelegt werden. Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden angewiesen, in dieser Zeit die Anfechtung einzulegen, wenn durch Änderung in den Besteuerungsgrundlagen eine Verringerung der Grundsteuer oder der Mietzinssteuer 1942 gegenüber der Steuerschuld 1941 eintreten muß und vor Ablauf der Anfechtungsfrist ein Steuerbescheid 1942 nicht zugestellt ist. Wird ein Steuerbescheid 1942 zugestellt, so ist zu prüfen, ob die Steuerfestsetzung im Rechtsmittelverfahren anzufechten ist, und gegebenenfalls das in dem Steuerbescheid angegebene Rechtsmittel in der dort genannten Frist einzulegen. Eine Abschrift der Anfechtung oder des sonst eingelegten Rechtsmittels ist sofort abschriftlich auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 30. April 1942

Der Oberkirchenrat

I. A. Niendorf

Grundsteuer und Miet-(Haus-)zinssteuer 1942 in Mecklenburg

Für das Steuerjahr 1942 werden grundsätzlich keine Steuerbescheide erteilt.

Die Grundsteuer und die Miet-(Haus-)zinssteuer für das Steuerjahr 1942 werden hiermit allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für das Steuerjahr 1941 veranlagt ist. Der Steuerbetrag ergibt sich aus dem Steuerbescheid 1941 oder aus dem letzten vorher erteilten Steuerbescheid, wenn für 1941 kein Steuerbescheid zugegangen ist. Die Steuerschuld 1942 ist in vierteljährlichen Teilbeträgen

am 15. Mai 1942,

am 15. August 1942,

am 16. November 1942 und

am 15. Februar 1943 zu zahlen.

Wenn der Jahresbetrag 5,— RM nicht übersteigt, ist er am 15. Mai, wenn der Jahresbetrag 10,— RM nicht übersteigt, ist er je zur Hälfte am 15. Mai und 16. November 1942 zu entrichten.

Die Teilbeträge, die Hebestellen, an die zu zahlen ist, und die Folgen verspäteter Zahlung sind gleichfalls aus dem zuletzt erteilten Steuerbescheid zu entnehmen.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1942 bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder zur Niederschrift Anfechtung eingelegt werden.

Steuerpflichtige, bei denen sich die Steuerschuld 1942 gegenüber der Steuerschuld 1941 ändert, erhalten einen Steuerbescheid. Bis zum

Empfang des Steuerbescheides 1942 richtet sich ihre Zahlpflicht nach dem zuletzt erhaltenen Bescheid. Beim Eigentumswechsel hat der Erwerber die vom bisherigen Steuerschuldner geforderte Steuer in den gleichen Teilbeträgen

weiterzuzahlen, bis ihm selbst ein Bescheid zugeht.

Kiel, 25. April 1942

Der Oberfinanzpräsident Nordmark

II. Mitteilungen

Kriegsauszeichnungen

70) G.-Nr. /29/ Lübtheen, Kirchenprovisor

Dem Diakon Wächter zu Lübtheen ist im Herbst 1941 unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier das Eiserner Kreuz II. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 9. März 1942

71) G.-Nr. /26/ Wiechers, Pers.-Akten

Der Gefreite Ernst Wiechers, Pastor zu Kalkhorst, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 16. März 1942

72) G.-Nr. /25/ Rathmann, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Erich Rathmann, Pastor zu Rostock, ist das Eiserner Kreuz II. Klasse verliehen worden.

Schwerin, den 24. März 1942

73) G.-Nr. /27/ Wiechers, Pers.-Akten

Der Gefreite Ernst Wiechers, Pastor zu Kalkhorst, ist zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 25. März 1942

74) G.-Nr. /156/2 III1 v Wismar

Der Oberleutnant Johannes Cramer, Kirchensteueramtsleiter in Wismar, ist mit der Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 25. März 1942

75) G.-Nr. /20/ Gastauer, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Raimund Gastauer, Pastor zu Lübz, ist am 1. März 1942 zum Wachtmeister befördert worden. Außerdem wurde ihm am 12. Dezember 1941 das Eiserner Kreuz II. Klasse verliehen.

Schwerin, den 27. März 1942

76) G.-Nr. /157/ III1 v Wismar

Der Oberleutnant Johannes Cramer, Leiter des Kirchensteueramtes Wismar, ist mit Wir-

kung vom 1. Januar 1942 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 30. März 1942

77) G.-Nr. /93/ Sönnichsen, Pers.-Akten

Dem Oberfeldwebel N. Sönnichsen, Pastor in Granzin, wurde am 16. März 1942 die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse verliehen.

Schwerin, den 31. März 1942

78) G.-Nr. /20/ Woldt, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Hermann Woldt, Pastor zu Kühlungsborn, erhielt das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Schwerin, den 31. März 1942

79) G.-Nr. /53/ Haase, Pers.-Akten

Der Gefreite Haase, Pastor zu Baumgarten, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1942 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 31. März 1942

80) G.-Nr. /17/ Doering, Pers.-Akten

Dem Leutnant Doering, Pastor zu Brüel, ist das Infanteriesturmabzeichen verliehen worden.

Schwerin, den 4. April 1942

81) G.-Nr. /14/ Nagel, Pers.-Akten

Dem Leutnant Heinz Nagel, Pastor zu Teterow, ist das Infanteriesturmabzeichen in Silber verliehen worden.

Schwerin, den 11. April 1942

82) G.-Nr. /36/ Steinhoff, Pers.-Akten

Der Gefreite Hermann Steinhoff, Pastor zu Grabow, ist mit Wirkung vom 1. März 1942 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 13. April 1942

83) G.-Nr. /25/ Schnoor, Pers.-Akten

Der Leutnant Schnoor, Pastor zu Schwerin, ist zum Oberleutnant befördert.

Schwerin, den 14. April 1942

III. Personalien

84) G.-Nr. /185/1 Uelitz, Pred.

Der cand. min. Friedolf Heidenreich ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1942 mit der Verwaltung der Pfarre zu Uelitz beauftragt worden.

Schwerin, den 5. März 1942

85) G.-Nr. /99/1 Bentwisch, Pred.

Der Pastor Dr. Kentmann, zuletzt Pastor in Alt Karin, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1942 mit der Verwaltung der Pfarre Bentwisch beauftragt worden.

Schwerin, den 2. April 1942